

VERBAND LANDWIRTSCHAFTLICHER FACHBILDUNG INGOLSTADT-EICHSTÄTT E. V.

"AKTUELLE FRAGEN DES STEUERRECHTS"

GERHARD MEIER

STEUERBERATER, LANDW. BUCHSTELLE

SEBASTIAN ALBERTER

MASTER OF ARTS

DONNERSTAG, 13. FEBRUAR 2025

LBD Landw. Buchführungsdienst GmbH

Kirchstraße 8, 92339 Beilngries Tel. 08466 940010 | Fax 08466 940060 www.lbd-beilngries.de | lbd.beilngries@bbjmail.de

BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kirchstraße 8, 92339 Beilngries Tel. 08466 940050 I Fax 08466 940060 www.berata-beilngries.de I berata.beilngries@bbjmail.de

LBD-STANDORTKARTE

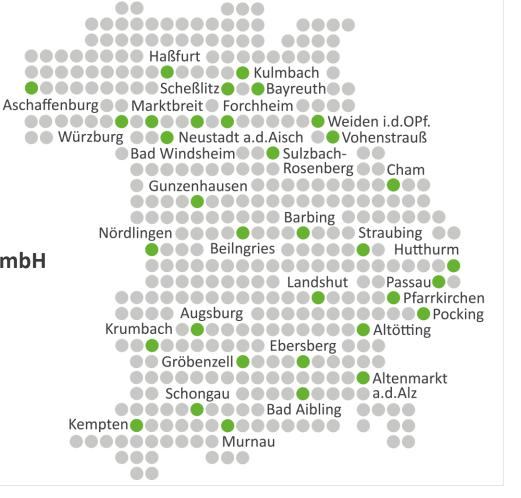




Kirchstraße 8 92339 Beilngries

Tel: 08466 940010

Mail: lbd.beilngries@bbjmail.de







BERATA /





BERATA /

LBD-STANDORT BEILNGRIES STEUERBERATER





Gerhard Meier, StB. Landw. Buchstelle



Markus Fehlner, StB. Landw. Buchstelle



Sonja Haas, StBin Dipl.-Betriebsw. (FH)



Angela Haas, StBin
Landw. Buchstelle
Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)



Corinna Schwaller B. Sc. StBin



LBD-STANDORT BEILNGRIES MITARBEITER



Gerhard Meier, Steuerberater - Sebastian Alberter, M.A. | 13.02.2025







AGENDA



Informationen aus folgenden Themenbereichen:

- 1. Einkommensteuer
- 2. Umsatzsteuer
- 3. E-Rechnungen
- 4. Erbschaft-/Schenkungsteuer
- 5. Grundsteuer
- 6. Abgabenordnung
- 7. Änderungen bei Photovoltaikanlagen ab 2022
- 8. Lohn
- 9. MoPeG Reform des Rechts der GbR



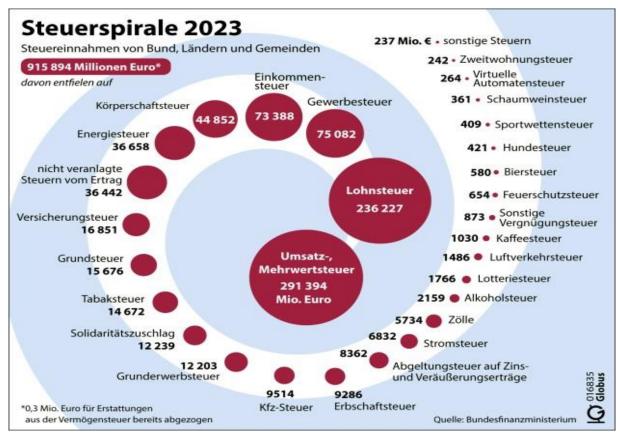
Sebastian Alberter Master of Arts

- 2022 Bachelor Wirtschaftsrecht
- 2025 Master Steuern und Beratung
- Kanzlei Beilngries seit 04/2023



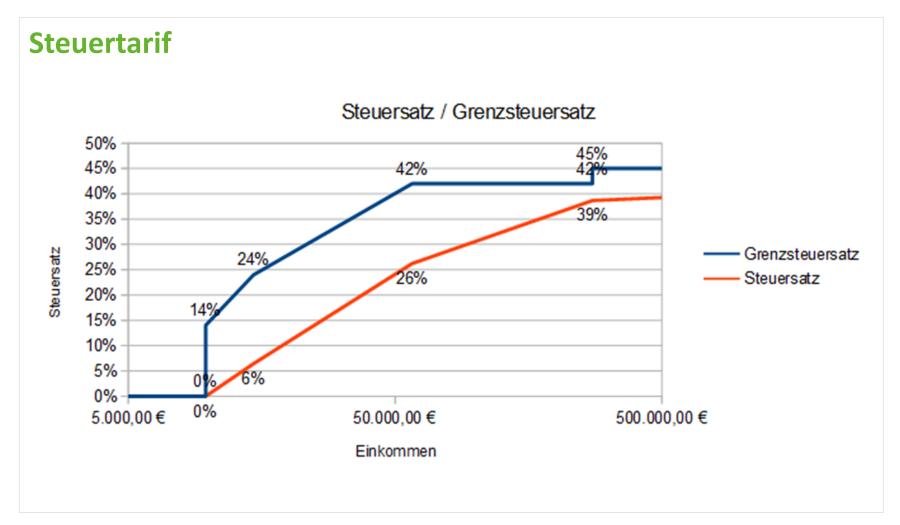


Steuerspirale











Grundfreibetrag, Kinder

	2024	2025	2026
Grundfreibetrag	11.784 €	12.096 €	12.348 €
Grundfreibetrag bei Zusammenveranlagung	23.568 €	24.192 €	24.696 €
Kinderfreibeträge (incl. BEA-Freibetrag)	9.540 €	9.600€	9.756 €
Kindergeld pro Kind + Monat	250 €	255 €	259 €

- Kinderbetreuungskosten
 - 80 % der Aufwendungen (bisher 2/3), höchstens 4.800 € (bisher 4.000 €) p.a.
 - Ab 2025





Änderungen für Arbeitnehmer:

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird ab 2023 von bisher 1.200 Euro auf 1.230 Euro erhöht.

Homeoffice-Pauschale

Die sog. Homeoffice-Pauschale wird ab 2023 von bisher 5 Euro auf 6 Euro pro Tag angehoben. Außerdem wird sie dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von 600 Euro wird auf 1.260 Euro pro Jahr erhöht. Der Höchstbetrag wird erreicht, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an 210 Tagen (bisher 120 Tage) im Jahr am häuslichen Arbeitsplatz ausgeübt wird.



Änderungen für Arbeitnehmer:

- Pendlerpauschale
 - Bis 2020 galt einheitlich eine Pauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer
 - Entfernungskilometer = Fahrten zw. Whg. und 1. Tätigkeitsstätte
 - → i. d. R. wird nur die kürzeste Straßenverbindung anerkannt
 - Anderung ab dem Jahr 2021:
 - → für die ersten 20 Entfernungskilometer: 0,30 €
 - → ab dem 21. Entfernungskilometer für das Jahre 2021: 0,35 €
 - → ab dem 21. Entfernungskilometer für das Jahre 2023 2026: 0,38 €



Tarifermäßigung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte

- Die bis zum VZ 2022 befristete Regelung des § 32c EStG wurde durch das Gesetz zur Verlängerung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um zwei weitere Betrachtungszeiträume (VZ 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028) verlängert.
- Dadurch können Einkünfte, die über mehrere Jahre hinweg schwanken, steuerlich so behandelt werden, als wären sie gleichmäßig im 3-Jahrezeitraum angefallen.
- Im Hinblick auf Einkünfte aus Forstwirtschaft, Binnenfischerei, Teichwirtschaft sowie Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft steht die Regelung allerdings noch unter Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission.





Geschenke

- Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungsoder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. Dieser Betrag wurde auf 50 € netto ab 2024 angehoben werden.
- Gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 (Wirtschaftsjahr 2024 bzw. 2024/2025)



Weitere Änderungen:

- Der lineare AfA-Satz wird für nach dem 31.12.2022 fertiggestellte neue Gebäude von 2 Prozent auf 3 Prozent angehoben.
- Der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2
 EStG als Sonderausgaben wird bereits ab dem Jahr 2023 (statt erstmals im Jahr 2025) möglich sein.
- Der Sparerpauschbetrag wir von 801 Euro auf 1.000 Euro bzw. von 1.602 Euro auf 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, werden bereits erteilte Freistellungaufträge prozentual erhöht. Anwendung: erstmals für den VZ 2023



Degressive AfA

- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens:
 - Die degressive Abschreibung für diese Wirtschaftsgüter wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zum 01.01.2020 eingeführt und mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.
 - Aufgrund derzeitiger Krisensituation kann die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt wurden.
 - Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache der bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen.
 - Eine Umstellung von der degressiven auf die lineare AfA ist möglich;
 andersherum ausdrücklich nicht. Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung bei der degressiven AfA nicht zulässig.





Sonderabschreibung nach § 7g EStG

- Bewegliche Wirtschaftsgüter die nach dem 31.12.2023 angeschafft oder hergestellt wurden
- für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten
- Sonderabschreibung von bis zu 40 % der Investitionskosten (bisher 20 %)
- Investitionsabzugsbetrag gem. § 7 g EStG → vorgezogene Abschreibung
 - für künftige Investitionen von drei Jahren
 - neu oder gebraucht bewegliche Wirtschaftsgüter
 - max. 50 % der Anschaffung- und Herstellungskosten; Höchstsumme der Bildung max. 200 T€
 - Gewinngrenze im Jahr der Bildung 200 T€



Sondereffekte der höheren Abschreibung - Beispiel

Kauf eines neuen Schleppers für 100 T€ netto Lieferung am 01.07.2024, Nutzungsdauer 8 Jahre

Wie kann der Schlepper maximal abgeschrieben werden?

1.	50 % Investitionsabzugsbetrag drei Jahre vor Lieferung	50.000 € Wj	. 22/23
	0 0 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		

۷.	Degressive Abschreibung ab Lieferung 100 % / ND 8 J.		
	12,5 % p.a. x 2 = 25 % max. 20 % v. Rest 50.000 €	10.000€	Wj. 24/25

3.	Sonderabschreibung mit 40 % von		
	Rest-AfA-Volumen 50.000 €	20.000 €	Wj. 24/25

Gesamte Abschreibung in 2 Wirtschaftsjahren	80.000€
---	---------

Steuerersparnis bei Grenzsteuersatz inkl. KiSt von 48 %	38.400 €
---	----------

→ Restbuchwert Schlepper
20.000 €



Degressive AfA

- für Wohngebäude
 - Eine degressive Abschreibung i.H.v. 5 % soll für Gebäude ermöglicht werden, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind.
 - Die degressive AfA kann erfolgen,
 - wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird oder
 - im Fall der Anschaffung ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag (=Kaufvertrag) nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird. Nach derzeitigem Stand ist hier die zusätzliche Voraussetzung zu erfüllen, dass mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird.



Förderung Mietwohnungsneubau - § 7b EStG

- Bauantrag nach 31.08.2018 bis 31.12.2021; neu 31.12.2022 bis 31.12.2026
 (im Fall des Kaufes (Anschaffung) ist der Bauantrag des Bauträgers maßgebend)
- Gebäude ohne notwendigen Bauantrag sind nicht förderfähig
- Schaffung neuen, bisher nicht vorhandenen Wohnraum
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 € je
 Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen und die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 € je Quadratmeter Wohnfläche.
- Grundstück und Außenanlagen nicht förderfähig



Förderung Mietwohnungsneubau - § 7b EStG

- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und weitere 9 Jahre der entgeltlichen Überlassung von Wohnraum dienen (keine verbilligte Vermietung)
- Neue Wohnungen mit Bauantrag nach 31.12.2022 bis 31.12.2026 müssen die Kriterien eines "Effizienzhaus 40" erfüllen.
- Sonderabschreibung neben linearer oder degressiver AfA möglich



Förderung Mietwohnungsneubau - § 7b EStG

Schaffung von neuen, bisher nicht vorhandenen Wohnraum:

- Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern,
- den Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht,
- Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehendem Gebäude zur Herstellung einer neuen Wohnung oder
- Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht



Förderung Mietwohnungsneubau - § 7b EStG

Baukostenobergrenze:

Anschaffungs- oder HK ≤ 3.000 € je m² Wohnfläche; neu 5.200 € je m²

Höhe der Abschreibung:

- "bis zu" jährlich 5 % Sonder-Afa in den ersten vier Jahren
- gilt nur für HK/AK bis 2.000 €/m² des Gebäudes; neu bis 4.000 €/m²
- neben der linearen oder der degressiven Abschreibung
- auch bei unterjähriger Fertigstellung volle 5 %
- Wahlrecht, d. h. auch weniger Sonderabschreibung möglich
- keine Nachholung unterbliebener Sonderabschreibung
- in ersten vier Jahren können rund 34 % der AK/HK der Wohnung unter Anwendung der degressiven Abschreibung abgeschrieben werden



> Beispiel Abschreibung neue Wohnung

Anschaffungskosten 600.000 € davon auf Grundstück 100.000 € davon auf Gebäude 500.000 €

Wohnfläche 100 qm = **Sonderabschreibung auf 400.000 €** Fertigstellung

zum 01.01.2026

Abschreibungsverlauf der ersten fünf Jahre ab 2026:

Jahre	2026	2027	2028	2029	2030
Degressive Abschr. 5 %	25.000 €	23.750 €	22.563 €	21.435 €	16.363 €
Sonderabschreibung 5 %	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	0€
= Summe Abschreibung	45.000 €	43.750 €	42.563 €	41.435 €	16.363 €
Rest-BMG f. degressive AfA	475.000 €	451.250 €	428.687 €	327.252 €	310.889 €



Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

- Bei Nutzung der 1 %-Regelung für die private Nutzung eines PKW, der keine CO2-Emissionen ausstoßt (reine Elektrofahrzeuge):
 Bemessungsgrundlage für die 1 % = ¼ des Bruttolistenpreises
- Bei Fahrtenbuchregelung werden bei der Ermittlung der Aufwendungen ebenfalls ¼ der Anschaffungskosten angesetzt
- Voraussetzung: Bruttolistenpreis < 70.000,- € (bisher 60.000,- €)</p>
 - → Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität und um die gestiegenen Anschaffungskosten solcher Fahrzeuge praxisgerecht abzubilden
- Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3und 5 EStG)



Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

 Die alternative Reichweitengrenze von 80 km bei Hybridfahrzeugen nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses bleibt bestehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 5 EStG).

Ansatz mit ½ des Bruttolistenpreises, wenn die entsprechenden Voraussetzungen bei Hybrid-Fahrzeugen erfüllt sind.

- Gilt für Elektro/Hybrid-PKW, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden
- Achtung Umsatzsteuer

Die verminderte Bemessungsgrundlage der privaten Nutzung gilt jedoch nicht für die Bemessung der Umsatzsteuer für diese unentgeltlichen Wertabgaben.





Neuer PKW Listenneupreis 60.000 €, brutto Anschaffungspreis Netto 51.000 € Nutzungsdauer 6 Jahre

Kosten p. a.	Diesel/Benziner	Hybrid	rein Elektro
Abschreibung	8.500 €	8.500€	8.500€
restliche Kosten PKW	2.000€	2.000€	2.000 €
Summe	10.500€	10.500€	10.500€
Eigenverbrauch	1 %	0,5 %	0,25 %
pro Monat vom BLP	7.200 €	3.600 €	1.800 €
→ Eigenverbrauch wirkt sich gewinnerh	öhend aus		
Gewinnminderung	3.300 €	6.900€	8.700€



Bewertung von Feldinventar – BMF-Schreiben vom 08.11.2022

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat nunmehr die Standard-Herstellungskosten für das Feldinventar bzw. die stehende Ernte überprüft und zum 30.06.2022 nach über 20 Jahren eine Anpassung vorgenommen.

Beispiel:

Ein Landwirt bewirtschaftet alleine (d. h. keine Arbeitnehmer oder fremde Dienstleister) 100 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Auf 60 ha wird im Wirtschaftsjahr 2021/2022 Winterweizen (Code 3301) und auf 40 ha Roggen (Code 3304) angebaut. Der Landwirt ermittelt den Gewinn nach § 4 Absatz 1 EStG.

Feldinventar	bisher:	neu:

 60 ha Winterweizen
 29.520 Euro
 36.720 Euro

 40 ha Roggen
 16.480 Euro
 20.320 Euro

 Insgesamt:
 46.000 Euro
 57.040 Euro

Aufgrund der neuen Bewertungsmethode des Feldinventars entsteht im Wj 2021/2022 eine Bestandserhöhung von 11.040 Euro, welche den Gewinn entsprechend erhöht.



Bewertung von Feldinventar

Billigkeitsregelung:

- Der Gewinn, der durch diese Bestandserhöhung entsteht, wird in Höhe von 80 % in eine gewinnmindernde Rücklage eingestellt, somit in Höhe von 8.832 Euro. Die Rücklage ist in den folgenden Wirtschaftsjahren mit mindestens 25 % der gebildeten Rücklage, somit 2.208 Euro, gewinnerhöhend aufzulösen.
- Die Billigkeitsregelung greift einzig und alleine im WJ 2022 bzw. 2021/2022 für Gewinne aus der Umstellung der Standardherstellungskosten. Andere Bestandserhöhungen (z.B. größere Fläche durch Zukauf) oder ein Gewinn aus der erstmaligen Bewertung des Feldinventars unterliegen dagegen nicht der Billigkeitsregelung.



Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen

Nichtheory to down a server of the colonial state of the colonial						
Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteiler-Ehepaar Altenteiler-Partnerschaft		
	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten	Gesamt	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten	Gesamt
	€	€	€	€	€	€
2025	3.996	895	4.891	7.992	1.790	9.782
2024	3.756	841	4.597	7.512	1.682	9.194
2023	3.456	773	4.229	6.912	1.546	8.458
2022	3.240	724	3.964	6.480	1.448	7.928
2021	3.156	705	3.861	6.312	1.410	7.722
2020	3.096	691	3.787	6.192	1.382	7.574



UMSATZSTEUER



UMSATZSTEUER PAUSCHALIERUNG

§ 24 UStG



- Jahressteuergesetz 2024 wurde am 05.12.2024 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 387) verkündet. Mit dem Gesetz werden zahlreiche Anpassungen im deutschen Steuerrecht vorgenommen.
- Eine wesentliche Änderung betrifft den Pauschalsteuersatz für Landwirte
 i. S. d. § 24 UStG.



Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

Senkung des Steuersatzes:

Der pauschale Umsatzsteuersatz für landwirtschaftliche Umsätze bzw. Lieferungen wurde zeitlich wie folgt abgesenkt:

→ von bisher 9,0 % bis 05.12.2024

→ auf 8,4 % ab 06.12.2024 bis 31.12.2024

→ auf 7,8 % ab 01.01.2025



Zudem wird ab 2026 eine Formel zur Berechnung der Pauschalsätze eingeführt. Das Bundesministerium der Finanzen erhält zudem die Befugnis, zukünftige Änderungen durch Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrats) umzusetzen.



Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

Senkung des Steuersatzes:

- Der pauschale Steuersatz von 5,5% für den Forst bleibt unverändert
- Sägewerkserzeugnisse, alkoholische Getränke und Branntwein werden weiterhin mit 19% abgerechnet



Dienstleistungen, die nicht der landwirtschaftlichen Produktion dienen

- → Anwendung der Regelbesteuerung
- → A 24.3 Abs. 1 Satz 1 UStAE
- z. B. Schneeräumen f. Nachbar der nicht Landwirt ist



Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

Anwendungsbereich des § 24 UStG:

Die Umsatzsteuerpauschalierung des § 24 UStG dürfen nur noch Land- und Forstwirte anwenden, deren **Gesamtumsatz** (§ 19 Absatz 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als 600.000 Euro** betragen hat.

Zum Gesamtumsatz zählen nicht nur die Verkäufe von Produkten aus dem Landwirtschaftsbetrieb und landwirtschaftliche Dienstleistungen, sondern auch alle regelbesteuerten Umsätze des Land- und Forstwirts, die im Rahmen eines daneben bestehenden Betriebs – beispielsweise einer Photovoltaikanlage – erzielt werden.



Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

Was ist hier zu beachten?

- Alle Lieferungen und Leistungen müssen mit dem korrekten Steuersatz abgerechnet werden. Maßgeblich für die Höhe des Steuersatzes ist der Zeitpunkt in dem der Umsatz als ausgeführt gilt (also nicht der Zahlungseingang).
- Prüfen Sie Ihre Ausgangsrechnungen bzw. Gutschriften. Bei einem falschen Steuerausweis müssen Sie die zu viel erhaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen!
- Bei zu wenig Steuerberechnung kassiert das Finanzamt vom Bruttobetrag die volle Umsatzsteuer, egal welchen Betrag Sie kassiert haben. 19 % Regelsteuersatz bei Veräußerung z. B. von Maschinen und Technik.



Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

Lohnt sich die Option zur Regelbesteuerung?

Durch die Absenkung des pauschalen Umsatzsteuersatzes wirkt sich die Umsatzsteuerpauschalierung für viele Betriebe nachteilig aus. Hier kann die Option zur Regelbesteuerung sinnvoll sein, sofern sich ein Vorsteuerüberschuss ergibt, z.B. aufgrund
größerer Investitionen und Vorsteuerkorrekturen getätigter Investitionen gem. § 15 a
UStG.



Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

Lohnt sich die Option zur Regelbesteuerung?

	Netto:	Pauschalierer	Regelbesteuerer
Einnahmen 7,8%/7%	100.000€	107.800 €	107.000 €
Ausgaben 19%	50.000€	59.500 €	59.500 €
Ergebnis:		48.300 €	47.500 €
USt-Zahllast bzw. Erstat			
Umsätze 7% 100.000	€ 7.000 €		
Vorsteuer	9.500 €		
USt-Erstattung	2.500 €		2.500 €

Bei 100.000 € Umsatz => Pauschalierungsnachteil 1.700 €

48.300 €

50.000€

Ergebnis:





- > Freiwillige Option zur Regelbesteuerung
 - § 24 Abs. 4 UStG
 Spätestens bis zum 10. Tag eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an der Regelbesteuerung unterliegen.
 - Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre



> Vorsteuerkorrektur auf Investitionen § 15a UStG

→ Bei Umstellung von Regelbesteuerung auf Pauschalierung

Vorsteuererstattung aus Korrekturen gem. § 15a UStG

- bewegliche Wirtschaftsgüter Betriebsvorrichtungen 5 Jahre

unbewegliche Wirtschaftsgüter Gebäude
 10 Jahre

Anteile Erstattung durch Vorsteuerkorrektur immer mit 1/5 oder 1/10 pro Jahre der restlichen Laufzeit!



Neue Grenzen und Regelungen

- Kleinunternehmerregelung ab 2025
- Voraussetzungen:
 - Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € (bisher: 22.000 €)
 nicht überschritten

und

- im laufenden Jahr 100.000 € (bisher: voraussichtlich 50.000 Euro) nicht überschreitet.
 - Wird diese Grenze im laufenden Jahr überschritten, wechselt der Unternehmer unterjährig zur Regelbesteuerung. Die bis dahin erzielten Umsätze bleiben steuerfrei
- Verzicht auf Kleinunternehmerregelung
 - Verzicht für den VZ 2025: bis spätestens 28.02.2027 möglich

Umsatzsteuersatz nach § 24 UStG für Hilfsgeschäfte

- Der BFH erteilte in seinem Urteil vom 17.08.2023 der bisherigen Praxis, dass die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung auch auf die Lieferung gebrauchter landwirtschaftlicher Geräte und Feldinventar möglich ist, eine Absage.
- Mögliche Folge: Pauschalierende Landwirte dürfen die Lieferung von Hilfsgeschäften und Feldinventar nicht mehr dem Pauschalsteuersatz, sondern müssen diese dem Regelsteuersatz von 19 % unterwerfen.
- Die Finanzverwaltung hat noch keine Reaktion auf das BFH-Urteil gezeigt.
 Damit bleibt es derzeit noch bei der bisherigen Handhabung.

Umsatzsteuersatz für Holzhackschnitzel

- Nach Auffassung des BFH unterliegt der Verkauf von Holzhackschnitzeln als Brennholz dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Als Brennholz gelten Holzhackschnitzel, wenn sie nach ihren objektiven Eigenschaften und nach ihrem Trocknungsgrad ausschließlich zum Verbrennen bestimmt sind.
- Dazu hat sich nun das Bundesfinanzministerium geäußert. Es gilt nun folgendes:
 - Die Lieferung von Holzhackschnitzeln in "nicht kleinen Mengen" unterliegt künftig stets dem ermäßigten Steuersatz.
 - Es wird in diesen Fällen nicht mehr differenziert, ob die Holzhackschnitzel verbrannt, verarbeitet oder beispielsweise als Einstreu verwendet werden.
 - Der Umstand, dass die Hackschnitzel tatsächlich nicht in der thermischen Verbrennung, sondern in der stofflichen Verwertung (Verarbeitung, Nutzung) besteht, ist für den ermäßigten Steuersatz somit unschädlich.

Umsatzsteuersatz für Holzhackschnitzel

Bei Landwirten, die die Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG anwenden,

betragen die Steuersätze:

bei Hackschnitzeln aus Holz vom Wald

5,5 %

bei Hackschnitzeln aus Holz außerhalb des Waldes

9 %

bei Hackschnitzeln aus Abfällen aus Sägewerken,

die LuF-Nebenbetriebe sind

9 %

Verpflichtung Abgabe Umsatzsteuer - Voranmeldungen § 18 UStG

- Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € (bisher 1.000 €) betragen hat.
- Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, wenn die Jahres-Umsatzsteuer im Vorjahr 9.000 € überschreitet (bisher 7.500 €).
- Gilt ab Besteuerungszeitraum 2025



Gerhard Meier Steuerberater



- 2012 Steuerberater
- 2014 Landwirtschaftliche Buchstelle



E-RECHNUNGEN AB 1.1.2025

AGENDA



- 1. Was ist geplant?
- 2. Was bleibt unverändert?
- 3. BMF-Schreiben vom 15.10.2024
- 4. Wer ist betroffen?
- 5. Was ist eine E-Rechnung?
- 6. Technische Anforderungen
- 7. Übergangsregelungen
- 8. Ablage und Sicherung von Belegen
- 9. Vorsteuerabzug



Was ist geplant?

- EU-Kommission plant "VAT in the Digital Age" (ViDA) = grenzüberschreitendes transaktionsbezogenes Meldesystems im B2B-Bereich ab 2028
- Das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) sieht zukünftig die E-Rechnung als maßgebendes Format im B2B-Geschäftsverkehr an
- Die E-Rechnung ist zukünftig zwingend als standardisiertes Datenformat auszustellen, zu übermitteln und zu empfangen.



Was bleibt unverändert?

- Unternehmer sind wie bisher dazu verpflichtet, mit einer Rechnung abzurechnen
- Rechnungsausstellung zwingend innerhalb von 6 Monaten nach Leistungsausführung → § 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG
- Grundsätze der "Echtheit der Herkunft der Rechnung", der "Unversehrtheit ihres Inhalts" und der "Lesbarkeit" maßgebend → § 14 Abs. 3 UStG
- Die inhaltlichen Vorgaben für die Rechnungsangaben bleiben unverändert
 → § 14 Abs. 4 UStG
- Weiterhin Möglichkeit mittels Gutschrift über eine erhaltene Leistung abzurechnen → § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG



BMF-Schreiben vom 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001

- Grundsätze zur Anwendung der neuen E-Rechnung
- Zum 01.01.2025 wird für alle Geschäfte zwischen inländischen Unternehmen (B2B-Geschäfte) die E-Rechnung eingeführt
- Eine Zustimmung zum Erhalt von E-Rechnungen ist ab 2025 nicht mehr erforderlich, der Empfänger hat vielmehr kein Recht auf eine alternative Ausstellung
- Der Empfänger muss also ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, GoBD-konform zu archivieren und zu verarbeiten.



BMF-Schreiben vom 15.10.2024

Die Finanzverwaltung unterwirft auch folgende Fälle den Regelungen:

- Abrechnung mittels Gutschrift
- Reverse-Charge-Verfahren § 13 b UStG
- Pauschalierende Landwirte § 24 UStG
- Reiseleistungen § 25 UStG
- Differenzbesteuerung § 25a UStG
- Nicht (mehr)

Rechnungen von Kleinunternehmern § 19 UStG i. V. mit § 34 a UStDV n. F.



Was ist eine E-Rechnung?

Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt, empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung zulässt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n. F.; CEN-Norm EN 16931)

X-Rechnung	ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1
grundsätzlich für den Mensch nicht lesbar, zum Lesen	hybrides Format, neben dem enthaltenen Datensatz kann dieses
benötigt es spezielle Programme/Internetplattformen	Dokument auch mit einem PDF-Reader angezeigt werden

- Ab dem 01.01.2025 ist mit dem Begriff Rechnung automatisch die E-Rechnung gemeint
- Alle anderen Rechnungsformate fallen ab dem 01.01.2025 unter die Begrifflichkeit "sonstige Rechnungen" (z.B. PDF, JPG, Papier...)



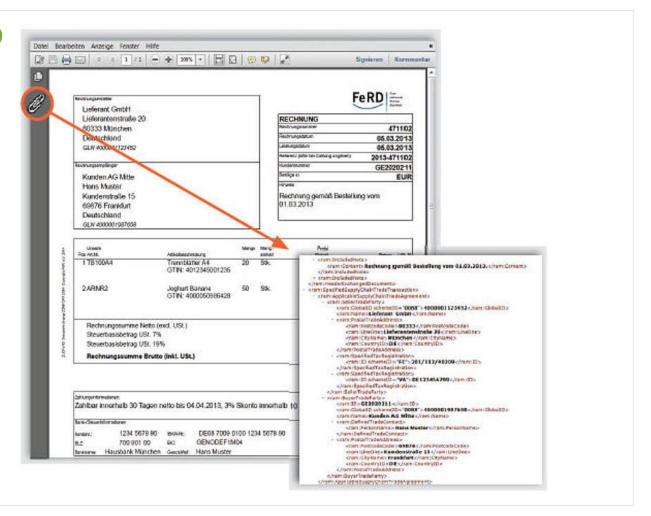
Muster X- Rechnung

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<ubl:Invoice xmlns:ubl="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"</pre>
            xmlns:cac="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggregateComponents-2"
             xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonBasicComponents-2">
   <cbc:CustomizationID>urn:cen.eu:en16931:2017#compliant#urn:xeinkauf.de:kosit:xrechnung 3.0</cbc:CustomizationID>
    <cbc:ProfileID>urn:fdc:peppol.eu:2017:poacc:billing:01:1.0</cbc:ProfileID>
   <cbc:ID>123456XX</cbc:ID>
   <cbc:IssueDate>2016-04-04</cbc:IssueDate>
   <cbc:InvoiceTypeCode>380</cbc:InvoiceTypeCode>
   <cbc:Note>#ADU#Es gelten unsere Allgem. Geschäftsbedingungen, die Sie unter [...] finden.</cbc:Note>
   <cbc:DocumentCurrencyCode>EUR</cbc:DocumentCurrencyCode>
   <cbc:BuyerReference>04011000-12345-03</cbc:BuyerReference>
   <cac:AccountingSupplierPartv>
        <cac:Partv>
            <cbc:EndpointID schemeID="EM">seller@email.de</cbc:EndpointID>
            <cac:PartyName>
                <cbc:Name>[Seller trading name]</cbc:Name>
            </cac:PartyName>
            <cac:PostalAddress>
                <cbc:StreetName>[Seller address line 1]</cbc:StreetName>
                <cbc:CityName>[Seller city]</cbc:CityName>
                <cbc:PostalZone>12345</cbc:PostalZone>
                <cac:Country>
                    <cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode>
                </cac:Country>
            </cac:PostalAddress>
            <cac:PartyTaxScheme>
                <cbc:CompanyID>DE 123456789</cbc:CompanyID>
                <cac:TaxScheme>
                    <cbc:ID>VAT</cbc:ID>
                </cac:TaxScheme>
            </cac:PartyTaxScheme>
            <cac:PartyLegalEntity>
                <cbc:RegistrationName>[Seller name]</cbc:RegistrationName>
                <cbc:CompanyID>[HRA-Eintrag]</cbc:CompanyID>
                <cbc:CompanyLegalForm>123/456/7890, HRA-Eintrag in [...]/cbc:CompanyLegalForm>
            </cac:PartyLegalEntity>
            <cac:Contact>
                <cbc:Name>nicht vorhanden</cbc:Name>
                <cbc:Telephone>+49 1234-5678</cbc:Telephone>
                <cbc:ElectronicMail>seller@email.de</cbc:ElectronicMail>
            </cac:Contact>
        </cac:Partv>
    </cac:AccountingSupplierParty>
    <cac:AccountingCustomerParty>
```





Muster ZUGFeRD





Technische Anforderungen

- Für Empfang und Ausstellung einer E-Rechnung ist ein Eingabe- und Ausgabegerät (z. B. Computer, Tablet, Verarbeitung via Server) mit Internetanbindung, einer E-Mailadresse sowie einer Software (z. B. als Schnittstelle zum Buchhaltungssystem) notwendig
- Übermittlungswege: E-Mail, Webportale oder EDI (Electronic Data Interchange)
- Elektronische Rechnungen müssen für die Dauer der gesetzlichen
 Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren revisionssicher archiviert werden.



Übergangsregelungen

01.01.2025

Alle inländischen
Unternehmer müssen
E-Rechnungen
empfangen können und
dürfen freiwillig bereits
E-Rechnungen
versenden.

01.01.2028

Bei Rechnungen an andere Unternehmer (sog. B2B-Bereich) ist das Ausstellen und der Versand von E-Rechnungen verpflichtend.







01.01.2027

Alle Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz > 800.000 € müssen E-Rechnungen an andere Unternehmer stellen

(sog. B2B-Bereich).

Maßgebend Gesamtumsatz § 19 Abs. 3 UStG

Organschaft § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG



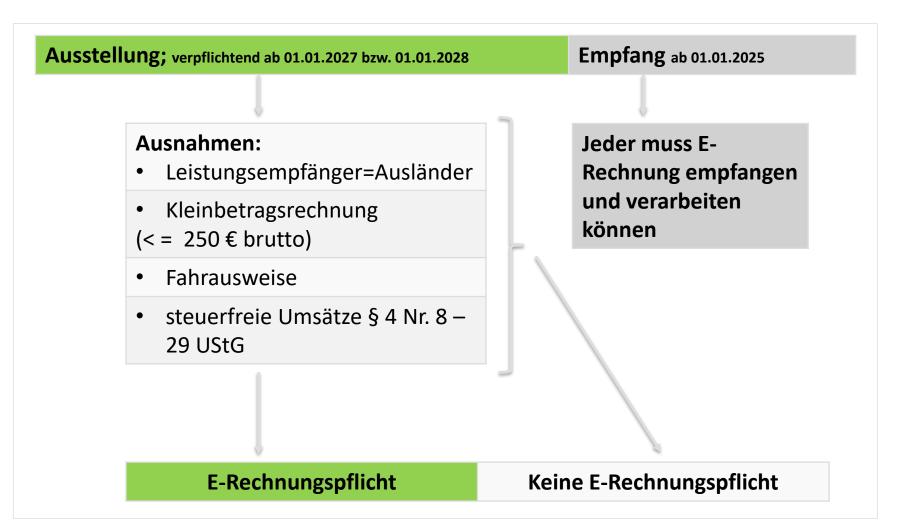
> Tz. 64 des BMF-Schreibens vom 15.10.2024

Gesamtumsatz für die Übergangsregelung für 2027

- Erfolgt die Rechnungserteilung in Form einer Gutschrift (§ 14 Abs. 2 Satz 5 UStG), ist auf den Gesamtumsatz des Gutschriftausstellers abzustellen.

Wird die Rechnung durch einen nicht am Leitungsaustausch beteiligten
 Dritten ausgestellt, ist der Gesamtumsatz des Auftraggebers
 maßgeblich.







Ablage und Sicherung von Belegen

- Bei Verletzung der Aufbewahrungsfristen (NEU: 8 Jahre)droht ein Bußgeld bis zu 5.000 €
- Das Ausdrucken eines elektronischen Dokuments gilt nur als Kopie und ersetzt nicht das Original
- Ein Beleg ist im eingegangenen Format zu archivieren
 - (Ausnahme: ersetzender Scan)
- Eine Verfahrensdokumentation ist seit 2015 zu erstellen



Vorsteuerabzug § 15 UStG

→ Ab 01.01.2025 müssen zwar E-Rechnungen empfangen und auch lesbar gemacht werden können,

aber ist noch nicht für den Vorsteuerabzug maßgeblich

→ Ab dem 01.01.2027 müssen von allen Unternehmen, die nicht unter die Übergangsregelung fallen (mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz) zwingend E-Rechnungen gefordert werden, um einen Vorsteuerabzug gesichert zu erhalten



Vorsteuerabzug § 15 UStG

- Bei E-Rechnungspflicht stellt nur diese eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 und § 14a UStG dar
- Eine "sonstige Rechnung" berechtigt dann dem Grunde nach <u>nicht</u> zum Vorsteuerabzug; vgl. jedoch Abschnitt 15.2 a Absatz 1 a UStAE bzw. Tz. 58 des BMF-Schreiben vom 15.10.2024
- Ist (versehentlich) eine sonstige Rechnung ausgestellt worden, kann dies durch eine E-Rechnung berichtigt werden

DIGITALISIERUNG E-RECHNUNG



Machen Sie Ihr Büro fit für die Zukunft

Wir unterstützen Sie gerne bei der praktischen Umsetzung der Digitalisierung:

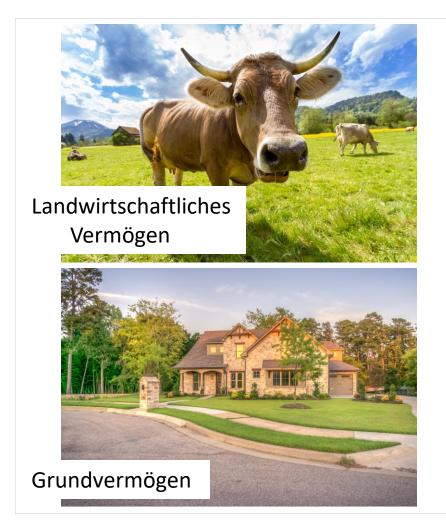
- ADNOVA+ Ihr digitales Agrarbüro
 - LAND-DATA: ADNOVA+ Die Software für Landwirtschaft und Gewerbe (landdata.de)
- Just Farming Ihre digitale Belegerfassung
 - http://www.just-farming.de/
- DATEV Unternehmen Online Ihre Optimierung von kaufmännischen Prozessen
 - DATEV Unternehmen online Informationen
- Smartdocu Ihre Verfahrensdokumentation
 - https://www.smartdocu.de/



ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER

VIER VERMÖGENSARTEN









PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE / § 16 ERBSTG

Steuerklasse	Personenkreis	bis 31.12.2008	ab 01.10.2009
I	Ehegatte	307.000€	500.000€
	Kinder, Stiefkinder, Kinder, verstorbene Kinder	205.000€	400.000€
	Enkelkinder	51.200€	200.000€
	Eltern im Erbfall	51.000€	100.000€
II	Eltern bei Schenkung Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatte	10.300€	20.000€
III	Alle übrigen Erwerber z.B. Tanten, Onkel, nichteheliche Lebenspartner	5.200€	20.000€
III	Eingetragene Lebenspartner	5.200€	
I	Gleichstellung mit Ehegatten ab 01.08.2001		500.000€



Steuersätze / ab Kalenderjahr 2010 – im Kalenderjahr 2009 Steuerklasse II ungünstiger

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %



VERWALTUNGSVERMÖGEN/BEGÜNSTIGTES VERMÖGEN SONDERREGELUNG FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Für die Begünstigung des LuF-Vermögens kommt es entscheidend darauf an, ob eine Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gegeben ist oder nicht.

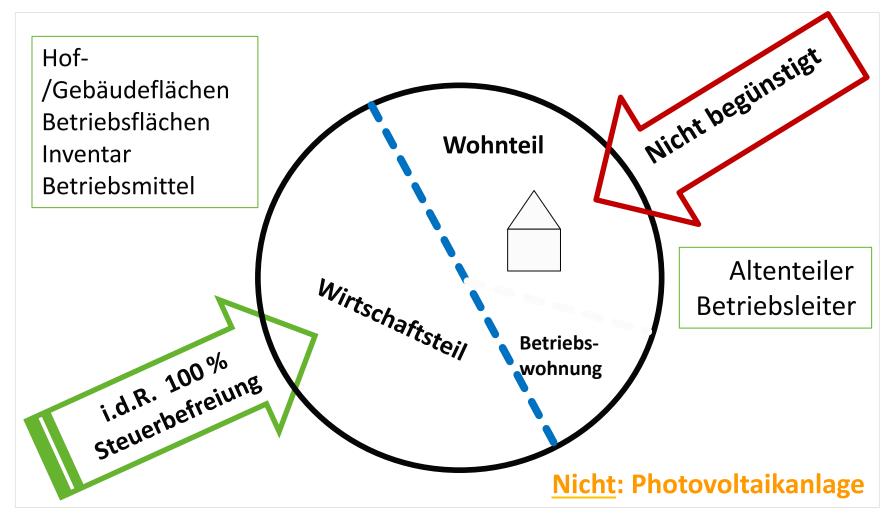
Allein danach richtet sich die Differenzierung für eine Zuordnung zum begünstigten Vermögen.

Unabhängig, ob sich die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Betriebsvermögen oder Privatvermögen befinden.

Voraussetzung bei Verpachtung, Pachtlaufzeit am Bewertungsstichtag muss weniger als 15 Jahre betragen.



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERMÖGEN





6.1. ABGRENZUNG DES LUF-VERMÖGENS

im land- und forstw. Vermögen gibt es kein schädliches Verwaltungsvermögen

kein schädliches Verwaltungsvermögen	begünstigtes Vermögen	Verwaltungsvermögen	kein begünstigtes Vermögen und kein Verwaltungsvermögen
1. selbstbewirtschafteter LuF-Betrieb	X		
2. selbstbewirtschaftetes Grundvermögen z.B. Bauland/Gewerbeflächen	X		
3. verpachteter LuF-Betrieb Restpachtlaufzeit weniger als 15 Jahre	X		
4. zur landw. Nutzung verpachteter Grundstücke des Betriebsvermögens Rechtpachtlaufzeit weniger als 15 Jahre	X		
5. zur landw. Nutzung verpachteter Grundstücke des Privatvermögens Restpachtlaufzeit weniger als 15 Jahre	X		
6. land- und forstw. Vermögen in EU oder EWR	X		
7. zur landw. Nutzung verpachteter Grundstücke Restpachtlaufzeit 15 Jahre und länger - Stückländerei -			X



6.1. ABGRENZUNG DES LUF-VERMÖGENS

im land- und forstw. Vermögen gibt es kein schädliches Verwaltungsvermögen

kein schädliches Verwaltungsvermögen	begünstigtes Vermögen	Verwaltungsvermögen	kein begünstigtes Vermögen und kein Verwaltungsvermögen
8. für außerlandwirtschaftliche Zwecke verpachtete Grundstücke z.B. Golfplatz, Photovoltaikanlage, Sportplatz, Parkplatz usw.			X
9. Grundstücke an denen ein Erbbaurecht bestellt wurde			X
10. für außerlandwirtschaftliche Zwecke vermietete Wirtschaftsgebäude z.B. als Lager, gewerbliche Nutzung			X
11. Vermietete Wohn- und Geschäftshäuser des gewillkürten Betriebsvermögens			X
12. Betriebsleiter/Altenteilerwohnung			X
13. Betriebswohnungen/Arbeiterwohnungen			X



6.1. ABGRENZUNG DES LUF-VERMÖGENS

im land- und forstw. Vermögen gibt es kein schädliches Verwaltungsvermögen

kein schädliches Verwaltungsvermögen	begünstigtes Vermögen	Verwaltungsvermögen	kein begünstigtes Vermögen und kein Verwaltungsvermögen
14. Konten, Forderungen und Beteiligungen			X
15. Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25 %			X
16. Beteiligungen an Personengesellschaften, wenn deren Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt			X
17. Wertpapiere und vergleichbare Forderungen			X
18. Kunst, Edelmetall usw.			X



Verstoß gegen die Behaltensfristen von 5 oder 7 Jahren

Einleitung

- Verschonungsabschlag und gleitender Abzugsbetrag fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, "soweit" der Erwerber innerhalb von <u>fünf</u> / <u>sieben</u> Jahren (Behaltefrist) nach dem Erwerb gegen eine in § 13a Abs. 5 genannte Behaltensregelung verstößt.
 - ---> schriftliche Anzeigepflicht beim Finanzamt innerhalb eines Monats
 - → rückwirkendes Ereignis gemäß § 175 AO

Schädliche Verstöße:

- ---> Betriebsveräußerung
- ---> Veräußerung oder Entnahme/Umnutzung wesentlicher Betriebsgrundlagen
- ---> Überentnahmen von mehr als 150.000 €
- ---> Einstellung der Selbstbewirtschaftung von Bauland oder Bauerwartungsland
- ---> Qualifizierung als Stückländerei





Das Grundvermögen

GRUNDVERMÖGEN



unbebaute Grundstücke

Fläche x aktueller Bodenrichtwert

bebaute Grundstücke

Es gibt **drei** Bewertungsverfahren:







Familienheim an Ehepartner

Schenkung Familienheim an Ehepartner ist ohne Beschränkung von Zeit und Wohnfläche immer steuerfrei.

Voraussetzung:

→ Zum Zeitpunkt der Übertragung muss das Objekt zu eigenen Wohnzwecken werden.

Eignet sich, um die Vermögensumschichtung auf den Ehepartner steuerneutral zu gestalten!

Wichtig, dass auch Vermögen beim Ehepartner ist, damit die Freibeträge auch ausgeschöpft werden können z. B. durch Güterstandsschaukel!!



Familienheim / an Kinder

Erbfall an Kinder steuerfrei.

Voraussetzung:

- → 10 Jahre Selbstnutzung zu Wohnzwecken
- → soweit die Wohnfläche 200 m² übersteigt, ist der Erwerb steuerpflichtig. (z.B. 250 m², dann 1/5 steuerpflichtig)

Schenkung an Kinder <u>nicht</u> steuerfrei

Wegfall der Steuerbefreiung

wenn der Erbe das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zu Wohnzwecken nutzt.

(schädlich: → Verkauf/Vermietung)

(unschädlich: → z.B. bei Pflegeheim oder Tod)



SCHENKUNG UNTER NIEßBRAUCHVORBEHALT = NUTZUNGSAUFLAGE

Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt sind ab 2009 sehr interessant.

Schenkungsteuer entsteht aus dem gemeinen Wert des Grundstücks abzüglich Kapitalwert des Nießbrauchsrechts oder Wohnrechts = verbleibender Betrag ist der steuerpflichtige Erwerb

Bei Übertragung einer Mietwohnung unter Nießbrauchsvorbehalt 10 v.H. Abschlag vom gemeinen Wert, deshalb Abzug des Kapitalwerts der Nutzungsauflage nur mit 90 v.H.



BEWERTUNG UNBEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Bauplatz 1.000 m²; Bodenrichtwert je m² 250 €

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	l. Kind	II. Neffe/Nichte	III. nicht eheliche Lebenspartner
Bauplatz 1.000 m² x 250 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €
persönlicher Freibetrag	400.000 €	20.000 €	20.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	0€	230.000 €	230.000 €
Steuersatz	0€	20%	30%
Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	0€	46.000 €	69.000 €

ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER



Höhere Erbschaft-/Schenkungssteuer bei privaten Immobilien

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das **Ertragswertverfahren** (Miete ermittelbar/vorliegend z.B. Mietwohngrundstücke) und das **Sachwertverfahren** (<u>keine</u> Miete ermittelbar/vorliegend z.B. Einfamilienhaus, Geschäftsgrundstück) zur Bewertung bebauter Grundstücke werden an die ebenfalls geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst.

Daher kann es künftig zu einer höheren Erbschafts-/Schenkungssteuerbelastung kommen.

- Welche Immobilien sind betroffen?
 - Immobilien, wie z.B. Mietwohnungen, Einfamilienhäuser, Geschäftsgrundstücke etc.
 - Nicht landwirtschaftliche Einheiten (z.B. Acker, Wald, Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes usw.), da diese einer eigenen Bewertungsregelung unterliegen.

LBD /

ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER

Höhere Erbschaft-/Schenkungssteuer bei privaten Immobilien

- Anwendung: für Erwerbszeitpunkte ab dem 01.01.2023
- Beispiel

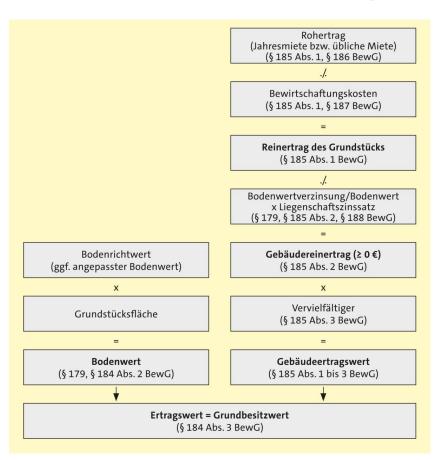
Beispiel Mietwohngrundstück (bis 2022 – künftig)	Bis 2022	künftig
RND 21 Jahre (Gesamtnutzungsdauer 70 Jahre, davon mindestens 30 %)		
Rohertrag § 186 BewG		
./. Bewirtschaftungskosten § 187		
= Reinertrag	100.000	100.000
./. Bodenwertverzinsung § 188	./. 5.000	./. 3.500
= Gebäudereinertrag	95.000	96.500
x Vervielfältiger (Anlage 21)	x 12,82	x 14,70
= kapitalisierter Reinertrag	1.217.900	1.418.550

→ Werterhöhung von 16,47 %!





Höhere Erbschaft-/Schenkungssteuer bei privaten Immobilien



Bewirtschaftungskosten laut Anlage werden turnusmäßig an den Verbraucherpreisindex angepasst.

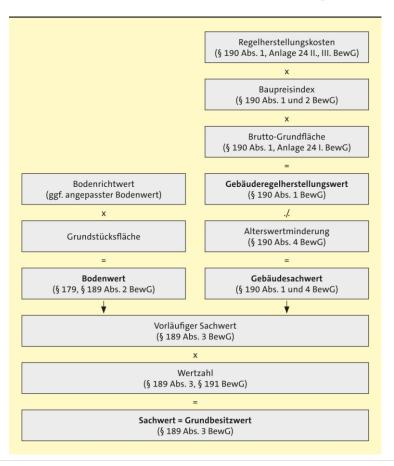
Liegenschaftszinssatz wird von ImmoWertV übernommen. (Mietwohngrundstück 3,5 statt 5%)

Vervielfältiger steigt bei niedrigerem Liegenschaftszins





Höhere Erbschaft-/Schenkungssteuer bei privaten Immobilien



Zusätzliche Berücksichtigung eines Regionalfaktors sowie Alterswertminderungsfaktor.

Die Gesamtnutzungsdauer wurde von bisher 70 Jahren auf 80 Jahre erhöht.

VERGLEICHSWERTVERFAHREN § 183 BEWERTUNGSGESETZ



Vorab gilt das Vergleichswertverfahren, wenn

im Landkreis bei dessen Gutachterausschuss ein Marktbericht vorliegt.

Landkreis Eichstätt

→ Grundstücksmarktbericht ab 2022

Landkreis Pfaffenhofen

→ Grundstücksmarktbericht vorliegend

Landkreis Neuburg / Do.

→ Grundstücksmarktbericht in Aufstellung Voraussichtliche Veröffentlichung I. Quartal 2024

Jeder Landkreis muss hier gesondert geprüft werden.

Ziel ist es, dass alle Landkreise einen Grundstückmarktbericht über kurz oder lang über den Gutachterausschüssen erstellt haben!



> Hilfe durch ein Gutachten

Bei Übermaßbewertung und in Folge einer

Übermaßbesteuerung besteht immer die Möglichkeit mit

einem kostenpflichtigen Gutachten eines öffentlich bestellten

und vereidigten Sachverständigen dem Finanzamt einen

niedrigeren Wert vorzulegen.

LBD / S

ÄNDERUNGEN BEI PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- Erbschaftsteuer:
 - Hier wird der für eine Photovoltaikanlage zugehörige Grund und Boden von den Finanzämtern als Grundvermögen bewertet (außer: sog. Agri-PV-Anlagen)
 - Folge: Da das Grundstück zum Grundvermögen zählt, ist eine Verschonung gemäß § 13a ErbStG nicht möglich.
 - Lösung Beteiligung als Verpächter an der Betreiber GmbH & Co. KG

PHOTOVOLTAIKANLAGEN



Überlassung von LuF-Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen

Lösungsmöglichkeit:

- Beteiligung des Flächeneigentümers an der Personengesellschaft (z.B. KG) des Betreibers als Mitunternehmer oder an der Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) des Betreibers als atypisch still beteiligter Mitunternehmer
- Fläche wird sog. Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters bei dieser Betreibergesellschaft und geht einkommensteuerlich zum Buchwert vom LuF- Betrieb in das Sonderbetriebsvermögen über (keine Aufdeckung stiller Reserven)
- Bei Übertragung des Gesellschaftsanteils inkl. des Eigentums an der Fläche liegt aus erbschaftsteuer- bzw. schenkungsteuerlicher Sicht begünstigtes Vermögen vor. Dieses kann unter bestimmten Verbleibensvoraussetzungen insgesamt erbschaft- bzw. schenkungsteuerneutral übertragen werden, ohne dass die persönlichen Freibeträge in Anspruch genommen werden müssen

Achtung bei bestehenden Behaltefristen aus vorhergehenden Übergaben

 Agri-Photovoltaik-Anlagen der Kategorie I oder II sind, sind dem LuF-Vermögen i. S. d. ErbStG zuzurechnen und unterliegen daher der "normalen" Vergünstigung wie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb an sich.



> Schenkungssteuerlich belastendes Beispiel

- 5 ha verpachtets Ackerland als PV-Freifläche
- Bodenrichtwert für Ackerland 9 €/qm
- Vater übergibt den Betrieb an den Sohn mit dem Wohnhaus auf der Hofstelle und 30 ha genutzter landw. Flächen

Berechnung Schenkungsteuer für den gesamten Betrieb	
Wert Wohnhaus mit Fläche Privatvermögen	300.000€
50.000 qm x 2,5-fachen BRW mit dann 22,50 €	1.125.000€
Landwirtschaftlich genutzte Flächen (7 Jahre Luf-Nutzung	g) 0 €
Abzüglich Wert Wohnrecht Vater	100.000€
Abzüglich Freibetrag zur Schenkungsteuer	400.000€
= Steuerpflichtiger Wert	925.000€
Steuerklasse I = Steuersatz 19 %	175.750€



> Gleichlautender Ländererlass vom 06.03.2024

Beispiel:

Die Windkraftanlage des A ist auf einer bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche von 1.500 m2 errichtet worden. Die Fläche wird von B an A verpachtet. Die vereinbarte jährliche Pacht des B für die Verpachtung der Fläche beträgt 6.000 EUR. Der Pachtvertrag ist über einen Zeitraum von 30 Jahren geschlossen. Zum Bewertungsstichtag 15. Mai 2023 beträgt die Laufzeit des Pachtvertrags noch 20 Jahre. Für die Lage des Grundstücks im Außenbereich liegt ausschließlich ein Bodenrichtwert für Ackerlandflächen in Höhe von 5,00 EUR/m2 vor.



> Gleichlautender Ländererlass vom 06.03.2024

Berechnung:

vereinbartes jährliches Nutzungsentgelt (Pacht): 6.000 EUR

Kapitalisierungsfaktor aus Anlage 21

BewG (Restlaufzeit 20 Jahre und Zinssatz 6 %): × 11,47

kapitalisiertes Nutzungsentgelt 68.820 EUR

Bodenwert für Ackerlandfläche (1.500 m² × 5,00

EUR/m²): 7.500 EUR

Abzinsungsfaktor aus **Anlage 26**

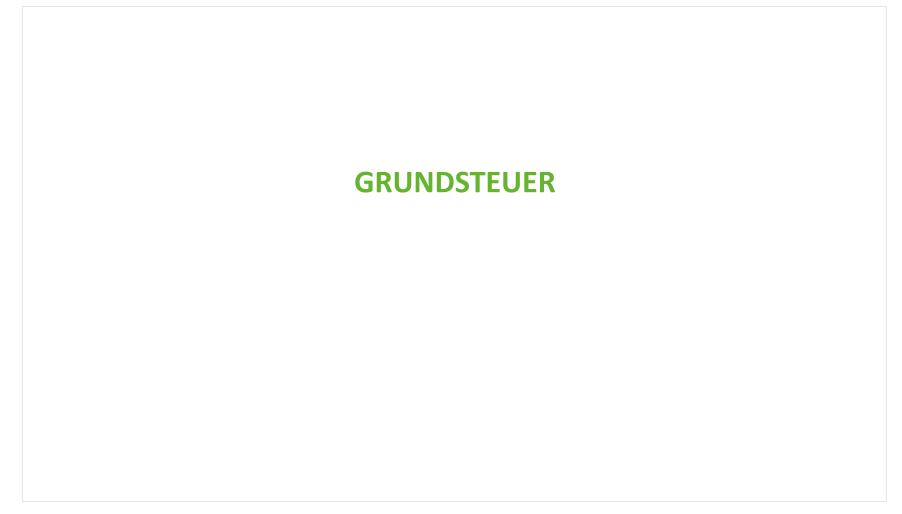
BewG (Restlaufzeit 20 Jahre und Zinssatz 6 %): × 0,3118

abgezinster Bodenwert + 2.338 EUR

Grundbesitzwert des unbebauten Grundstücks

= 71.158 EUR













BEISPIEL WOHNHAUS

Bebautes Grundstück; Einfamilienhaus; Grundstücksfläche 500 m², Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung 130 m²; Hebesatz 350 %

Lösung:

	Grundstücksfläche m²	500 m²
X	Äquivalenzzahl	0,04 €/m²
=	Äquivalenzbetrag GuB	20,00 €
X	Grundsteuermesszahl	100 %
=	Grundsteuerausgangsbetrag GuB	20,00 €
+	Wohnfläche Gebäude	130 m²
X	Äquivalenzzahl	0,50 €/m²
=	Äquivalenzzahl Gebäude	65,00 €
x	Grundsteuermesszahl bei Wohnfläche	70 %
=	Grundsteuerausgangsbetrag Gebäude	45,50 €
	Grundsteuermessbetrag	65,50 €
X	Grundsteuerhebesatz (Stadt Beilngries)	270 %
=	Festzusetzende Grundsteuer	176,85 €



BEISPIEL LANDWIRTSCHAFT

20 ha LN, EMZ 50, keine Tierhaltung, 0,75 ha Hofstelle

Lösung:

Grundbetrag: 2000 Ar x 2,32 €/Ar = 4.640,00 € Ertragsmesszahl: 2000 Ar x 50 (EMZ/Ar) x 0,041 €/EMZ = 4.100,00 € = Reinertrag = 8.740,00 €

Hofflächen 75 Ar x 6,62 €/Ar x 3

= Reinertrag Hofstelle = 1.489,50 €

Summe der Reinerträge = 10.229,50 €

x Kapitalisierungsfaktor 18,6

= Grundsteuerwert = 190.200,00 € (abgerundet auf volle 100 €)

x Steuermesszahl (neu) x 0,55/1.000

= Steuermessbetrag = 104,61 €

x Hebesatz (z. B. Beilngries) = 420 %

= Grundsteuer A = 439,36 €



Aktuelles zur Grundsteuer

Berechnung des Grundsteuermessbetrags des Betriebsleiterwohnhaus

Grundstücksfläche $710m^2 \times 0,04 \text{ Euro/m}^2 = 28,40 \text{ Euro}$ Wohnfläche $100 \text{ m}^2 \times 0,50 \text{ Euro/m}^2 = 50,00 \text{ Euro}$

Grundsteuerausgangsbetrag Grundstücksfläche:

28,40 Euro x Grundsteuermesszahl 100%

= Grundsteuermessbetrag "Fläche" = 28,40 Euro

Grundsteuerausgangsbetrag Wohnfläche:

50,00 EUR x Grundsteuermesszahl 52,5%

(70 % x 75 % (25% Abschlag für landw. Wohnhaus)

= Grundsteuermessbetrag "Wohnen" = 26,25 Euro



Aktuelles zur Grundsteuer

Berechnung des Grundsteuermessbetrags des Betriebsleiterwohnhaus

Art. 4

Grundsteuermesszahlen

- (1) ¹Die Grundsteuermesszahl beträgt 100 %. ²Für den Äquivalenzbetrag der Wohnflächen wird die Grundsteuermesszahl auf 70 % ermäßigt.
- (2) ¹Die Grundsteuermesszahl für den Äquivalenzbetrag der Wohnflächen wird um 25 % ermäßigt, soweit eine enge räumliche Verbindung mit dem Betrieb der Landund Forstwirtschaft des Steuerschuldners besteht. ²Dies gilt nur, soweit Wohnflächen dem Inhaber des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen oder den Altenteilern zu Wohnzwecken dienen und mindestens einer der Bewohner durch eine mehr als nur gelegentliche Tätigkeit in dem Betrieb an ihn gebunden ist. ³Für Flächen, die den Angestellten des Betriebs zu Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 entsprechend.



Aktuelles zur Grundsteuer

Umgang mit den Bescheiden

Einsprüche gegen die Grundsteuerbescheide sollten nur in Einzelfällen eingelegt werden, bei welchen es zu deutlich höheren Bewertungen gekommen ist (z.B. gewerbliche Biogasanlagen). Im Falle eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs zu ihren Gunsten wäre nach bisherigem Stand mit einem neuen Feststellungsverfahren zu rechnen, wodurch auch Fälle ohne Einspruch automatisch -zumindest ab dem nächsten Feststellungszeitpunkt- betroffen wären.

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Flächen, auf denen sich die PV-Anlagen (Freiflächen-Anlagen!) befinden, können nicht dem landwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet werden. Diese Flächen müssen im Rahmen der Grundsteuer B separat bewertet werden. Dasselbe gilt für Solarparks, diese sind ebenfalls der Grundsteuer B zuzuordnen. Grund dafür ist die Regelung in § 233 Abs. 2 BewG.



Aktuelles zur Grundsteuer

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen – Bayern

In **Bayern** wurde in 2022 das BayGrStG geändert.

Nach Art. 9 Abs. 3 BayGrStG verliert "eine Fläche ihre Zugehörigkeit zu einem landund forstwirtschaftlichen Betrieb nicht dadurch, dass sie für Photovoltaik genutzt wird, sofern die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht dauerhaft aufgegeben werden soll."

Danach können in Bayern landwirtschaftliche Flächen, auf denen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen installiert sind, grundsätzlich **weiterhin** der **Grundsteuer A** zugerechnet werden.



Anzeigepflichten bei der Grundsteuer

- Nach § 228 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) hat der Steuerpflichtige bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die den Wert oder die Art (Vermögens- oder Grundstücksart) beeinflussen oder zu einer erstmaligen Feststellung führen können, auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres eine vereinfachte Erklärung (Anzeige) abzugeben. Eine Anzeige ist auch bei dem Übergang des Eigentums oder des wirtschaftlichen Eigentums an einem auf fremden Grund und Boden errichteten Gebäudes abzugeben.
- Andere Änderungen der Eigentumsverhältnisse, die zu einer Zurechnungsfortschreibung führen, bedürfen keiner Anzeige des Steuerpflichtigen, weil die Finanzverwaltung insbesondere durch Mitteilung anderer Behörden hiervon erfährt.
- Für Änderungen im Kalenderjahr 2024 ist die Anzeige in Bayern bis spätestens zum **31.03.2025** vorzunehmen.



ABGABENORDNUNG

WACHSTUMSCHANCENGESETZ – ABGABENORDNUNG

Grenzen für die Buchführungspflicht

- Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 € im Kalenderjahr erzielen sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen. Diese Betragsgrenze wird auf 800.000 € erhöht.
- Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn i. H. v. 60.000 €. Diese Betragsgrenze wird auf 80.000 € erhöht.
- Gilt für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023.





Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

- Buchungsbelege → Aufbewahrungsfrist 8 Jahre (bisher 10 Jahre)
- Aber: Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte sind weiterhin 10 Jahre aufzubewahren.
- Umsatzsteuerrechtlich wurde die Aufbewahrungspflicht für Rechnungen in § 14b
 Abs. 1 Satz 1 UStG ebenfalls von zehn auf acht Jahre verkürzt.

KASSE



Elektronische Kassensysteme und Registrierkassen

- Ab 2025 müssen elektronische Kassensysteme und Registrierkassen beim Finanzamt angemeldet werden.
- Die Meldung kann ausschließlich elektronisch erfolgen.
- Es muss u. a. mitgeteilt werden, um welche Art des elektronischen Aufzeichnungssystems es sich handelt.
- Sofern eine mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattete Kasse verwendet wird, gilt für die Mitteilungen Folgendes:
 - Ist die TSE-Kasse vor dem 01.07.2025 angeschafft worden, muss die Mitteilung bis zum 31.07.2025 erfolgen.
 - Wird die TSE-Kasse ab dem 01.07.2025 angeschafft, hat die Mitteilung innerhalb eines Monats nach der Anschaffung zu erfolgen.
 - Wird eine gemeldete TSE-Kasse ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommen, ist dies ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Außerbetriebnahme dem Finanzamt mitzuteilen.

ABGABENORDNUNG



Zinsanpassungsgesetz

• Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss vom 08.07.2021 die Verfassungswidrigkeit des bundesgesetzlichen Zinssatzes in Höhe von 6% p.a. soweit er für Steuernachzahlungen und –erstattungen ab 01.01.2014 angewandt wurde, festgestellt.

Zinsanpassungsgesetz 2022:

Rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 wurde der Zinssatz nach § 233a Abgabenordnung auf 0,15 % pro Monat - also 1,8 % p.a. festgelegt. Die Angemessenheit des neuen Zinssatzes wird künftig evaluiert, erstmals zum 01.01.2024.

 Dieser Zinssatz gilt aber nicht z.B. für die Verzinsung bei der Auflösung einer 6b-Rücklage. Hier bleibt es bei 6%.



Fristen für die Abgabe der Steuererklärung

Abgabe der Steuererklärungen (§ 149 AO) für	Allgemein USt-Erklärung (gilt auch für LuF) GewSt-Erklärung (gilt auch bei LuF) ESt-Erklärung Feststellungserklärung	Mandanten mit Einkünften aus LuF mit abw. Wj ESt-Erklärung Feststellungserklärung	
2023	31.05.2025	31.10.2025	
2024	30.04.2026	30.09.2026	
2025	01.03.2027	02.08.2027	





Wichtige Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022

Die Steuerbefreiung besteht aus zwei voneinander unabhängigen Regelungen:

- Einnahmen und Entnahmen aus bestimmten Photovoltaikanlagen sind ab dem
 01.01.2022 einkommensteuerfrei, das gilt auch für Altanlagen.
- Für den Erwerb und Installation von Photovoltaikanlagen ab dem 01.01.2023 fällt keine Umsatzsteuer mehr an. Das betrifft nur Neuanlagen.
- Die Sozialversicherungsträger wenden die Steuerfreiheit ebenfalls an, so dass keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anfallen.

LBD / S

ÄNDERUNGEN BEI PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Einkommensteuer

Welche Anlagen sind betroffen?

Die Steuerbefreiung gilt für Anlagen, die eine bestimmte **installierte Bruttoleistung** laut Marktstammdatenregister nicht überschreiten:

- 30,0 kW (peak) bei Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern und anderen, nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Betriebsgebäude).
- 15,0 kW (peak) <u>je</u> Wohn- oder Gewerbeeinheit bei Photovoltaikanlagen auf anderen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude).

Aber: insgesamt nur höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft (zusätzliche Obergrenze).



> Neue Anlagen ab 2025

Durch das JStG 2024 wird für die nach dem 31.12.2024 angeschafften, hergestellte oder erweiterte Anlagen die maximal zulässige Bruttoleistung auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten vereinheitlicht



Sozialversicherung

Für die Betreiber der steuerbefreiten Photovoltaikanlagen entfällt rückwirkend ab dem 01. Januar 2022 die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Krankenkassen erstatten zu viel gezahlte Beiträge auf Antrag zurück.

Die SVLFG weist darauf hin, dass die Krankenkassen nicht automatisch tätig werden könnten, da ihnen insbesondere die Leistung der jeweiligen PV-Anlage nicht bekannt sei.

Beispiel:	Gewinn aus der PV-Anlage	5.000 €
	x 15,5 % Krankenversicherung	775€

x 3,05% bzw. 3,30 % Pflegeversicherung

152€

927€



Pflichtmitgliedschaft in der IHK entfällt.



Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer

Der **Umsatzsteuersatz** auf die Kosten aus **Kauf und Installation** von Photovoltaikanlagen wurde **ab dem 01.01.2023 auf 0** % gesenkt.

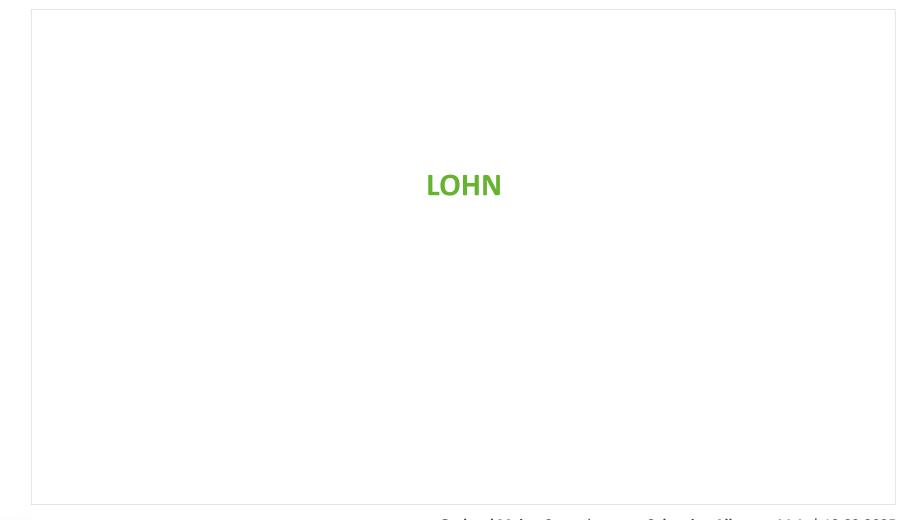
Voraussetzung:

 Die Photovoltaikanlage hat eine installierte Bruttoleistung von nicht mehr als 30 kWp lt. Marktstammdatenregister (Standort der PV-Anlage ist hier unerheblich).

ODER:

Die Photovoltaikanlage befindet sich auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen, sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden (dann unabhängig von der installierten Leistung!).







AKTUELLES AUS DEM LOHNBEREICH

Anhebung des Mindestlohns zum 01.01.2025

- Ab 01.01.2025 wurde der Mindestlohn von 12,41 € auf 12,82 € angehoben
 - Bitte beachten Sie, dass dieser gesetzliche Mindestlohn durch Tarifverträge, die einen allgemeinverbindlichen Mindestlohn enthalten, ausgehebelt werden kann (z. B. Baugewerbe).
- Die Mindestlohnerhöhung geht mit einer höheren monatlichen Entgeltgrenze von
 556 € (bisher 538,00 €) für Minijobs einher.
- Die Erhöhung der Entgeltgrenze im Minijob hat Auswirkungen auf die Midijobs.
 - Arbeitsentgeltgrenzen bisher: von 538,01 € bis maximal 2.000,00 €
 - Diese Grenze steigt automatisch → 2025: 556,01 € bis maximal 2.000,00 €



MOPEG

Reform des Rechts der GbR

MOPEG



Reform des Rechts der GbR

- Zum 01.01.2024 trat das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Durch das MoPeG wird das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) umfassend reformiert.
- Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbRs ab dem 01.01.2024. Das neue
 Gesellschaftsregister tritt neben das Handelsregister u. erfasst ausschließlich GbRs.
- Die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Die Gesellschafter einer rechtsfähigen GbR haben ab dem 01.01.2024 grundsätzlich das Wahlrecht, ob sie die GbR in das Gesellschaftsregister eintragen lassen oder nicht.
- In bestimmten Fällen besteht aber eine faktische Pflicht, die GbR in das Gesellschaftsregister einzutragen. Dies ist dann gegeben, wenn die GbR Grundstückstransaktionen tätigt, die im Bezug zum Grundbuch stehen.
- In der Regel überlässt jedoch ein Gesellschafter der GbR die Grundstücke lediglich zur Nutzung (Sonderbetriebsvermögen). Bei Grundbesitz im Sonderbetriebsvermögen besteht keine Eintragungspflicht.

MOPEG



Reform des Rechts der GbR

- Beabsichtigt eine GbR, Rechtsbeziehungen zu einer Bank aufzunehmen (z.B. Eröffnung Bankkonto, Darlehensvertrag), so ist die Bank als Kreditinstitut verpflichtet, bestimmte Angaben nach dem Geldwäschegesetz zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt anhand eines Auszugs aus dem Gesellschaftsregister oder anhand der Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag). Falls ein Registerauszug verlangt wird, muss die GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen werden, um den Registerauszug der Bank vorlegen zu können.
- Die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister muss beim Registergericht angemeldet werden. Die Anmeldung der Eintragung in das Gesellschaftsregister ist ab dem 01.01.2024 möglich. Die Anmeldung erfolgt - ähnlich der Handelsregisteranmeldung - durch den Notar.
- Mit Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister ist die GbR verpflichtet, im Rechtsverkehr den Rechtsformzusatz "eGbR" ("eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts") zu führen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Diese Präsentation und die darin enthaltenen Übersichten sowie die teilweise vereinfachten bzw. gekürzten Darstellungen dienen nur zur leichteren Verständlichkeit und Veranschaulichung der im Vortrag behandelten Themen.

Die Inhalte dieser Präsentation und die damit im Vortrag verbundenen Ausführungen sind ohne Gewähr und von jeglicher Haftung ausgeschlossen. Sie dienen weder zur rechtlichen noch zur steuerlichen Beratung und können eine individuelle Rechts- bzw. Steuerberatung in keiner Form ersetzen.

Eine vollständige oder teilweise Vervielfältigung, unabhängig in welcher Form, ist ohne Zustimmung des u. g. Autors nicht gestattet.